



Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des A, geboren 1998, vertreten durch Mag. Robert Hofbauer, Rechtsanwalt in 2351 Wiener Neudorf, Am Anningerpark 4/1/43, der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. November 2016, W 168 2127223-1/6E, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf internationalen Schutz nach dem AsylG 2005 und Anordnung einer Außerlandesbringung nach dem FPG, erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den **Beschluss** gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag **s t a t t g e g e b e n**.

### **B e g r ü n d u n g**

- 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 20. Mai 2016, mit dem der Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen wurde, dass Bulgarien gemäß Art. 18 Abs. 1 lit b Dublin III-Verordnung zur Prüfung des Antrages zuständig sei, sowie die Außerlandesbringung des Revisionswerbers gemäß § 61 Abs. 1 FPG angeordnet und seine Abschiebung nach Bulgarien für zulässig erklärt wurde, als unbegründet ab.
- 2 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, mit der ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden ist.
- 3 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl teilte mit Schriftsatz vom 17. Mai 2017 mit, dass „einer Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine besonderen, vom Bundesamt wahrzunehmenden öffentlichen Interessen entgegenstehen“.
- 4 Da die belangte Behörde somit keine Interessen geltend gemacht hat, die durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung berührt werden, bedarf dieser Beschluss gemäß § 30 Abs. 2 VwGG keiner weiteren Begründung.





Verwaltungsgerichtshof

Ra 2017/19/0034-8  
22. Mai 2017

2 von 2

W i e n , am 22. Mai 2017

